

# KURZPOSITION

---

## REACH-Revision

Mit der EU-Chemikalienstrategie hat die EU-Kommission eine weitreichende Überarbeitung der REACH-Verordnung (EG/1907/2006) für das Jahr 2022 angekündigt. Die WVMetalle unterstützt die Ziele der Kommission für eine nachhaltigere Chemikalienpolitik und eine Stärkung des EU-Binnenmarktes. Schon heute hat die EU eine der strengsten Chemikaliengesetzgebungen weltweit. Eine weitere Verschärfung würde Unternehmen unverhältnismäßig belasten und die Wettbewerbsfähigkeit gefährden. Vielmehr sollte der Fokus auf einen einheitlichen und praxisorientierten Vollzug gelegt werden. Eine Abkehr vom Ansatz der risikobasierten Chemikalienregulierung lehnen wir ab. Die Expertise und der Input aus der Industrie und den betroffenen Unternehmen muss im gesamten Prozess der Revision der Verordnung berücksichtigt werden.

In ihrem **Fahrplan** für eine erste **Folgenabschätzung** aus dem Mai 2021 hat die EU-Kommission verschiedene Bereiche und Optionen zur Überarbeitung von REACH genannt, die wir wie folgt bewerten:

- **Neue Registrierungs- und Informationsanforderungen** müssen in der Praxis umsetzbar sein und dürfen nicht zu einem höheren Aufwand und zu steigenden Kosten für die Unternehmen führen. Die Festlegung sollte einzelstoffbezogen auf Basis vorhandener Informationen und in Abhängigkeit von Stoffeigenschaften, Verwendung, Exposition und Stoffmenge erfolgen. Wenn überhaupt, sollte dies bei der CLP-Revision betrachtet werden.
- Die Festlegung eines generellen „**Mixture-Assessment-Factors**“ (**MAF**) für alle Stoffe lehnen wir ab. Die Berücksichtigung möglicher Kombinationseffekte muss im Rahmen der Risikobewertung auf Basis von stoff- oder gruppenspezifischen Extrapolationsfaktoren erfolgen.
- Eine **Vereinfachung der Kommunikation in der Lieferkette** ist zu begrüßen, sofern die Maßnahmen richtig ausgestaltet sind und nicht zu weiterem Bürokratieaufwand führen. Der elektronische Austausch von SDB soll weiter vorangetrieben werden.
- Die Vorgaben für **Dossier- und Stoffbewertungen** sind heute schon sehr streng und für Unternehmen mit hohem Aufwand verbunden. Der risikobasierte und wissenschaftliche Ansatz muss auch bei der Straffung von Verfahren beibehalten werden. Eine Aberkennung von Registrierungsnummern sehen wir kritisch und sollte nur bei klaren Missbrauchsfällen eingesetzt werden.
- Das **Zulassungsverfahren** ist das strengste Beurteilungsverfahren und in Konsequenz mit schrittweisen Stoffverboten verbunden. Die Zulassung sollte nur als letzte Option und nach grundlegender risiko- und wissenschaftsbasierter Analyse der besten regulatorischen Maßnahme (RMOA) gewählt werden. Der Aufwand und der Kosten der Zulassung sind für Unternehmen sehr hoch, vor allem für Kleinmengen sollten Erleichterungen geschaffen werden.
- Das **Beschränkungsverfahren** auf Basis des risikobasierten Ansatzes sollte beibehalten werden. Den gefahrenbasierten „generischen Ansatz“ lehnen wir ab, da damit Stoffverbote ausschließlich aus intrinsischen Eigenschaften abgeleitet werden. Ebenso müssen sichere Verwendung und gesellschaftlicher Nutzen, z.B. für die Klimapolitik oder Kreislaufwirtschaft, berücksichtigt werden. Das Konzept für "wesentliche Verwendungen" sehen wir kritisch. Der Umgang mit gefährlichen Stoffen wird schon heute über effektive Managementmaßnahmen, z.B. im Arbeitsschutz, reguliert. Eine Festlegung, was „nicht-wesentlich“ ist, kann nicht objektiv erfolgen. Beschränkungen

dürfen auf keinen Fall dazu führen, dass eine Produktionsverlagerung aus der EU in Drittändern mit niedrigen Umwelt- und Sozialstandards erfolgt.

Das Beschränkungsverfahren von gefährlichen Stoffen für alle Anwendungen/Verwendungen muss aus unserer Sicht sicherstellen, dass

- vorhandene REACH-Registrierungsdateien der Stoffe vollständig genutzt werden,
  - eine ordnungsgemäße RMOA durchgeführt wird, um die am besten geeignete Risikomanagementmaßnahme unter REACH oder anderen Regelungen, wie z.B. Arbeitsschutz- oder sektorspezifischen Rechtsvorschriften, zu bestimmen,
  - Risikomanagementmaßnahmen eine risikokontrollierte Verwendung über den gesamten Lebenszyklus von Stoffen gewährleisten,
  - bei Substitution eine Bewertung von Alternativen (AoA) unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Machbarkeit durchgeführt wird.
- Ein **einheitlicher Vollzug von REACH** ist eine wichtige Voraussetzung, um gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU zu gewährleisten. Der Vollzug an den EU-Außengrenzen sollte einheitlich und konsequent durchgeführt werden. Hierfür sollten die an der Überwachung der Ein- und Ausfuhr beteiligten Zollbehörden ausreichend qualifiziert und personell ausgestattet werden.

## FORDERUNGEN ZUR REACH-REVISION

1. Mit der REACH-Revision sollte kein bürokratischer Mehraufwand und neue Kosten für die Unternehmen entstehen.
2. Die Expertise der Industrie und der betroffenen Unternehmen sollte im gesamten Prozess ausreichend berücksichtigt werden.
3. Der Fokus der Revision sollte auf einen einheitlichen und praxisorientierten Vollzug gelegt werden.
4. Von der Einführung eines allgemein geltenden „Mixture-Assessment-Faktors“ (MAF) sollte Abstand genommen werden
5. Das Beschränkungsverfahren auf Basis des risikobasierten Ansatzes sollte beibehalten werden.

**Brüssel, den 3. Juni 2021**

### Kontakt:

Tobias Schäfer

Leiter Europabüro und EU-Stoffpolitik

Telefon: +32 2 502 1988

E-Mail: [schaefer@wvmetalle.de](mailto:schaefer@wvmetalle.de)

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Rue Marie de Bourgogne 58, 1000 Brüssel, Belgien